



Darf die **Presse** wirklich alles?

Rechtstipps im TOP MAGAZIN Köln: Der Kölner Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Bietmann stellt sich den Fragen der Redaktion.



Im TOP Interview: Prof. Dr. Rolf Bietmann, Rechtsanwalt und Hochschullehrer

TOP: Herr Prof. Dr. Bietmann, die Rolle der Medien wird nicht erst seit dem Fall Christian Wulff kontrovers diskutiert. Sind die presse- und medienrechtlichen Vorschriften noch zeitgemäß?

Bietmann: Eine freie und unabhängige

Berichterstattung ist ein hohes Gut und eine unabdingbare Voraussetzung für eine freiheitliche Demokratie. Unsere Gesetze schützen die freie Meinungsäußerung. Sie schützen aber auch den Einzelnen vor unangemessener Behandlung. Maßgeblich ist der Schutz des Persönlichkeitsrechts, mithin der Schutz der Individual-, der Privat- und der Intimsphäre. Die Individualsphäre dient dem Schutz des Selbstbestimmungsrechts, die Privatsphäre schützt das Privatleben und die Intimsphäre umfasst die innere Gedanken- und Gefühlswelt auch mit ihren äußeren Erscheinungsformen wie vertraulichen Briefen, Gesundheitszustand, Sexualleben usw. Die Intimsphäre genießt gegenüber der Presse absoluten Persönlichkeitsschutz.

TOP: Können Sie ein Beispiel nennen?

»Die Intimsphäre genießt gegenüber der Presse absoluten Persönlichkeitsschutz.«

Bietmann: Das Landgericht Köln hat im November 2011 gegen zwei Medienunternehmen einstweilige Verfügungen auf Unterlassung der Veröffentlichung von Filmaufnahmen erlassen. Sie hatten eine Frau gegen ihren erklärten Willen gefilmt und diese Aufnahmen später im Fernsehen und im Internet veröffentlicht. Die Frau war in einem Kölner Park mit ihrem unangeleiteten Hund spazieren gegangen und wurde diesbezüglich von Mitarbeitern des Ordnungsamtes zur Rede gestellt. Dabei wurde die Frau gegen ihren Willen gefilmt.

TOP: Wie weit soll und darf Ihrer Ansicht nach die Freiheit der Presse gehen?

Bietmann: Das kann man sicher nicht in einem Satz beantworten. Information ist zulässig, wenn sie den geschützten Lebensbereich des Einzelnen nicht unangemessen beeinträchtigt. Wie weit der Schutz des Lebensbereiches geht, richtet sich nach den besonderen Umständen.

Personen des öffentlichen Lebens, etwa bekannte Politiker, Mitglieder von Königsfamilien oder Showstars, müssen sich als Personen des öffentlichen Lebens gefallen lassen, dass über weite Bereiche ihres Lebens berichtet wird. Dies gilt insoweit allerdings nicht für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach Anspruch auf Geheimhaltung besitzen, zum Beispiel Einzelheiten über das Sexualleben.

TOP: Wie kann man sich gegen unzulässige Medienberichterstattung wehren?

Bietmann: Der Betroffene kann je nach Einzelfall Ansprüche auf Gegendarstellung, Berichtigung, Unterlassung, Schadensersatz und Schmerzensgeld besitzen. Voraussetzung ist allerdings regelmäßig eine unwahre Tatsachenbehauptung und eine fortdauernde Beeinträchtigung. Insoweit muss sehr genau zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen im journalistischen Beitrag unterschieden werden. Der Unterlassungsanspruch verhindert eine weitere Berichterstattung bei unwahren Tatsachenbehauptungen und drohender Wiederholungsgefahr.

Auch Medienunternehmen dürfen unzulässige Berichterstattungen nicht auf die leichte Schulter nehmen. Schließlich hat der Betroffene Ansprüche gegen das Medienunternehmen auf Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld, wenn durch eine verschuldete unzulässige Berichterstattung ein materieller Schaden in Geld oder eben ein immaterieller Schaden bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts entstanden ist. Die Presse darf also vieles, sie muss aber das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen beachten. Sie darf weder dessen Ehre verletzen noch unwahre Tatsachenbehauptungen verbreiten. ■

